

ten und den Städten auch die Gerichte – beruhend auf der landesfürstlichen, das Land überspannenden Gerichtsorganisation – vertreten. Patriotischer Exzeptionalismus baute darauf die nach wie vor populäre Vorstellung eines von Alters her freien, wehrhaften und mitbestimmenden Tiroler Bauerntums auf. Die seriöse Forschung hat solche Positionen überwunden, aber nur ansatzweise gefragt, wer denn konkret hinter dem Kollektiv „Gericht“ stand. Die hier gebotene Klärung beginnt, durchaus traditionell, mit einem Abriss der Organisation des Landes unter Meinhard II. von Görz-Tirol († 1295), der über die Gerichtsbarkeit und die Ämterorganisation des fürstlichen Besitzes den Zugriff auf große Teile der Bevölkerung gewann. Dem stand eine keineswegs exzeptionelle Selbstorganisation der lokalen „Nachbarschaften“ gegenüber, die schon zur Regelung von Nutzungsrechten nötig war und sich an Dorf-, Pfarr- und eben Gerichtsgemeinden anlehnen konnte. Politisch wurden sie noch lange nicht wirksam, und die Vf. weist frühere Versuche, in Paarformeln wie „edel und unedel“ eine aktive Rolle Letzterer hineinzulesen, zurück. Profil gewinnen die Gemeinden aber, wenn sie sich im späten 14. Jh. aus Verpfändungen lösen, und seit Herzog/Graf Friedrich IV. schwere Konflikte mit dem Adel ausfocht und eine Stütze in den Gerichten fand, wurden deren Vertreter auch konsequent zu Landtagen und in Ausschüsse gerufen. Der große Wert des Buchs liegt nun in der Erfassung der Bevollmächtigten, die von den Gerichten entsandt wurden und von denen für das 15. Jh. 180 Personen namentlich bekannt sind. Ihre Biographien, d. h. imposante Zusammenstellungen aller erreichbaren Quellenbelege aus zentralen und lokalen Archiven (S. 225–469), bilden die Grundlage für die Erarbeitung ihres sozialen Profils. Es handelt sich nicht um „die Bauern“, sondern um lokale Eliten, von denen viele zwar tatsächlich ihre Höfe bewirtschafteten, aber auch Funktionen in der Gemeinde und der herrschaftlichen oder landesfürstlichen Verwaltung innehatten. Sie mussten sich Absenzen leisten können, einige Lebenserfahrung aufweisen – wo die Quellen eine Einschätzung des Alters zum Zeitpunkt ihrer Abordnung erlauben, sind es über Vierzigjährige – und das Vertrauen ihrer Umgebung genießen, da sie gewählt wurden, wobei der Kreis der Wählenden nicht zu bestimmen ist. Epitheta wie „ehrbar“ und „weise“ wird man freilich besser im ständisch sensiblen Urkundenformular als in der Lebenspraxis verorten. Die Männer treten als Dorfmeister, Kirchenpropste, Spitalverweser und Urteilsfinder auf, werden mit Vormundschaften betraut und als Siegler und Zeugen beigezogen, fungieren als Richter, Steuereinheber und Zöllner. Unter ihnen sind Wirte, Händler, Gewerken, Handwerker und Notare, einzelne hatten auch studiert. Manche machten nach ihrer Teilnahme an Landtagen noch Karriere im Fürstendienst. Resümierend konstatiert die Vf. eine „klare Tendenz hin zu Personen mit Amtsträgerprofil“. Somit wäre die Einbindung der Gerichte und ihrer Eliten eher ein Element der „Ausbildung von Staatlichkeit“ als ein Schritt in die Richtung einer demokratischen Mitbestimmung, doch immerhin wurden Vertreter gewählt und die „Möglichkeit des Austauschs und der Solidarisierung über die Gerichtssprengel hinaus“ erlaubte es, die Anliegen der Bevölkerung „mit mehr Nachdruck“ zu vertreten (S. 223 f.). Nützlich sind eine Karte der Gerichte (S. 154) und ein Register.

Herwig Weigl